

**Krafträder HONDA FX 650 (Typ RD 09) ab Modelljahr '99****Teilegutachten nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO und Anlage XIX für HONDA Leistungs-  
umrüstungen**

Die Krafträder HONDA Typ RD 09 werden serienmäßig in zwei Leistungsversionen angeboten und sind in dieser Form mit ABE-Nr. H 569, Nachtrag 01 vom 11.02.1999 genehmigt.

**Ausführung -A-**Fahrzeugidentifizierungs-  
Nummernserie

: VTMRD09A\*\*E420001 u.f.

Motorleistung 29 kW

**Ausführung -B-**Fahrzeugidentifizierungs-  
Nummernserie

: VTMRD09C\*\*E110001 u.f.

Motorleistung 25 kW

\*\* = Platzhalter für Kontrollziffer und Modelljahr-Code

Der Unterschied in der Motorleistung resultiert aus der Verwendung unterschiedlicher Zündeinheiten und den zugehörigen Kabelbäumen.

Es bestehen unsererseits keine technischen Bedenken, beim vorliegenden Fahrzeugtyp die Motorleistung  
der Ausführung -A- von 29 kW auf 25 kW zu reduzieren  
der Ausführung -B- von 25 kW auf 29 kW zu erhöhen

wenn die nachstehend aufgeführten Teile sachgemäß ausgetauscht werden:

Anzahl	Benennung	Ersatzteilnummer 29 kW	Ersatzteilnummer 25 kW
1	Zündeinheit Kennzeichnung	30410-MAK-E21 NE1H	30410-MAK-G31 NEBH
1	Hauptkabelbaum	32100-MAK-E20	32100-MAK-G30

Das so umgebaute Fahrzeug entspricht hinsichtlich seines Abgasverhaltens den Anforderungen der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 5 vom 17.06.1997 und hinsichtlich seines Geräuschverhaltens den Anforderungen der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 9 vom 17.06.1997.



Die in den Fahrzeugpapieren genannten Daten unterscheiden sich wie folgt:

	Ausf. -A- 29 kW	Ausf. -B- 25 kW
Ziff. 1 : Fahrzeug- und Aufbauart	Krad, Motorrad o. Leistungsbeschränkt.	Krad, Motorrad m. Leistungsbeschränkt.
Ziff. 6 : Höchstgeschwindigkeit in km/h	145	135
Ziff. 7 : Leistung in kW bei min <sup>-1</sup>	29/5750	25/4750
Ziff. 30 : Standgeräusch in dB(A) (bei min <sup>-1</sup> )	85 (2875)	90 (3565)
Ziff. 31 : Fahrgeräusch in dB(A)	80	80
Ziff. 33 : Bemerkungen	zu Ziff. 7: Leistungsänd. d. geänd. Zuendeinheit, Kennz.: NE1H*	zu Ziff. 7: Leistungsänd. d. geänd. Zuendeinheit, Kennz.: NEBH*

Einem anderen als dem oben beschriebenen Umbau zur Leistungsveränderung stimmt unser Haus nicht zu.

HONDA DEUTSCHLAND GMBH  
Homologation/Technik-Motorrad

  
 .....  
 Dipl.-Ing. N. Klein

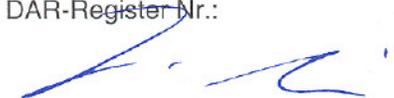
**Wichtiger Hinweis**

Gemäß § 19 Abs. 3 StVZO ist nach erfolgter Umrüstung **unverzüglich eine Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder durch einen Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen. Nach der Abnahme ist **unverzüglich eine Eintragung der Umrüstung in die Fahrzeugpapiere** bei der zuständigen Zulassungsstelle unter Vorlage der Anbaubestätigung erforderlich.

Gegen die beschriebene Umrüstung bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art. Nach der bestimmungsgemäßen Umrüstung entspricht das Fahrzeug insoweit den Vorschriften der StVZO und den vom BMV ergangenen Richtlinien.

Prüflaboratorium, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes unter DAR-Register Nr.: KBA-P 00005-95.

Darmstadt, den 30.07.1999  
ATC/990050


  
 .....  
 Dipl.-Ing. J. Meid  
 Amtlich anerkannter Sachverständiger  
 für den Kraftfahrzeugverkehr

**Hinweise für den Prüferingenieur:**

- Diese Bescheinigung ist nur gültig als Original mit farbiger HONDA/TÜH Hessen Kopfzeile oder als bestätigte Kopie.

Hiermit bestätige ich als HONDA-Vertragshändler die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original

.....  
 Stempel/Unterschrift

